

**Satzung über die  
Gestaltungsvorschriften für technische Anlagen  
im öffentlichen Raum**

bearbeitet durch:  
Bereich Städtebau  
Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 sowie des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) sowie § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 19.03.2019 die „Gestaltungsvorschriften für technische Anlagen im öffentlichen Raum“ als Satzung beschlossen.

# Inhalt

1	Vorbemerkung .....	3
2	Vorschriften über die Gestaltung technischer Anlagen.....	3
§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	3
§ 3	Räumliche Vorgaben .....	5
§ 4	Gestaltung und Werbung .....	5
3	Sonstige Bestimmungen .....	6
§ 5	Genehmigungsverfahren, Gebühren.....	6
§ 6	Abweichungen .....	6
§ 7	Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 8	Salvatorische Klausel.....	7
§ 9	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	7

# **1 Vorbemerkung**

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet – sie dient dem „Gemeingebrauch“. Nutzungen und Anlagen, die über den Gemeingebrauch hinaussehen, bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt (in der Regel sind hierfür Sondernutzungserlaubnisse erforderlich).

Technische Anlagen wie z. B. Verteilerkästen dienen i. d. R. der Grundversorgung der Bevölkerung und benötigen daher keine gesonderte Erlaubnis, sondern lediglich eine Abstimmung mit der Stadt Iserlohn. Sie sind aus dem öffentlichen Raum nicht wegzudenken; zugleich haben sie – je nach Erscheinungsbild und Gestaltung – Auswirkungen auf das Stadtbild.

Die Stadt Iserlohn ist bemüht, die gestalterische Qualität des öffentlichen Raums in der Stadt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Mithilfe der vorliegenden Vorschriften soll eine zurücknehmende Gestaltung der Anlagen gewährleistet werden, um den öffentlichen Raum nicht mit Werbung zu überfrachten. Zugleich soll den Betreibern der Anlagen ermöglicht werden, eine dezente Eigenwerbung zu verwirklichen.

## **2 Vorschriften über die Gestaltung technischer Anlagen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gestaltung von technischen Anlagen gelten Beklebungen, Bemalungen und sonstige Gestaltungsvarianten von und an technischen Anlagen (z. B. Verteilerschränke, Medienanschlüsse).
- (2) Die Gestaltung von technischen Anlagen wie z.B. Verteilerschränken mit einem Hinweis auf den jeweiligen Betreiber – sowohl mit Eigenwerbung als auch mit partnerschaftlicher Werbung – ist grundsätzlich als Werbeanlage zu beurteilen und gem. § 5 dieser Satzung anzeige- oder genehmigungspflichtig.
- (3) Für Werbeanlagen gelten die Genehmigungsbestimmungen der §§ 60 ff. BauO NRW. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben. Auch diese bedürfen daher der Abstimmung mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 „Städtebauliche Planung“.

### **§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Genehmigungspflicht und die Vorgaben zu sonstigen Anlagen im öffentlichen Raum (z. B. Hinweisschilder, Fahrgastunterstände etc.) bleiben von der Satzung unberührt, ebenso die Vorschriften der Satzung „Örtliche Bauvorschriften für den Iserlohner Innenstadtbereich“ und die „Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt und im Zentrum Letmathe“. Auch die in Verträgen mit der Stadt Iserlohn

getroffenen Vereinbarungen (Werbenutzungsverträge u. ä.) werden von dieser Satzung nicht erfasst.

- (2) Diese Vorschriften gelten für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten als Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für die direkt angrenzenden Flächen (d. h. die Flächen privater Grundstücke, die näher als 3 m an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen).
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers (z. B. der Straßengrund einschließlich Gehwegen, Brücken, Tunnel Gräben, Böschungen, Randstreifen usw.), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (4) Als „Innenstadtbereich“ wird der Bereich zwischen den Straßen Trift/Rathausstraße/Bergwerkstraße im Norden, Müllensiefenstraße/Oststraße im Osten, Hohler Weg/An der Schlacht/Altstadt/Alexanderstraße im Süden und Rudolfstraße/Hans-Böckler-Straße im Westen bezeichnet (s. Abb. 1).  
Als „Zentrum Letmathe“ wird der Bereich zwischen den Straßen Von-der-Kuhlen-Straße im Norden, Flehmestraße im Osten, Lennedamm im Süden und Alter Markt im Westen bezeichnet (s. Abb. 2).

Hinweis: Die Bereiche Innenstadt und Zentrum Letmathe entsprechen den Geltungsbereichen der „Gestaltungsrichtlinien von Sondernutzungen“ in der zum Satzungsbeschluss dieser Satzung gültigen Fassung. Die Geltungsbereiche der vorliegenden Satzung werden durch Änderungen der Gestaltungssatzung nicht automatisch tangiert.

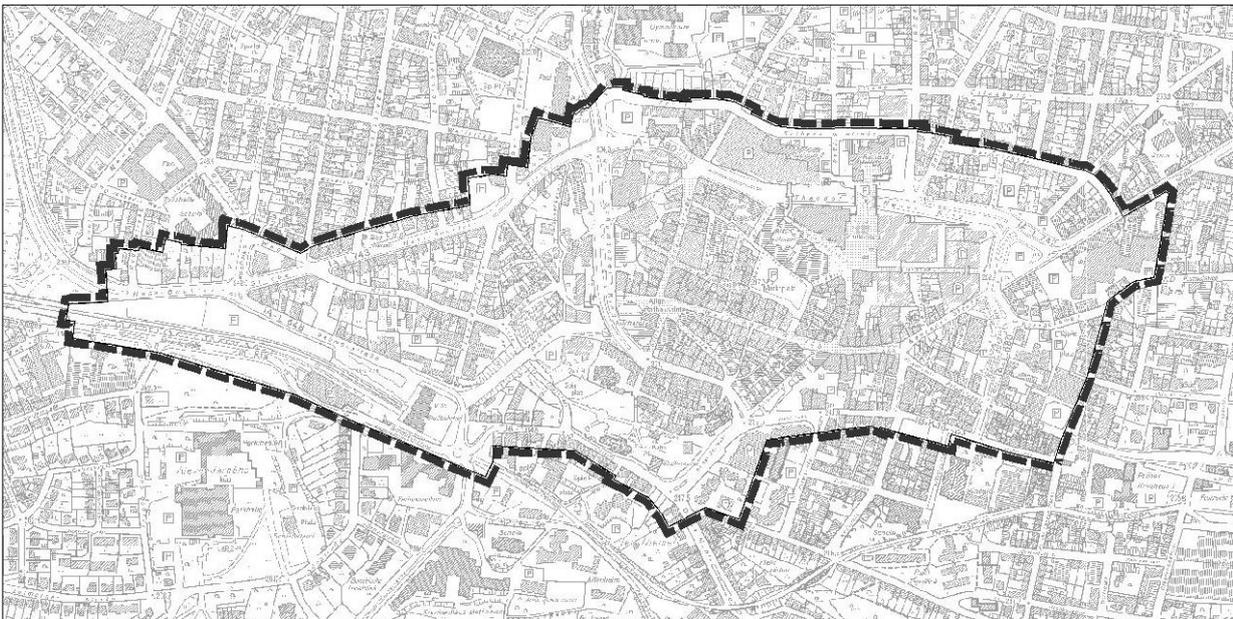


Abb. 1: Räumliche Abgrenzung des Innenstadtbereichs im Sinne dieser Satzung

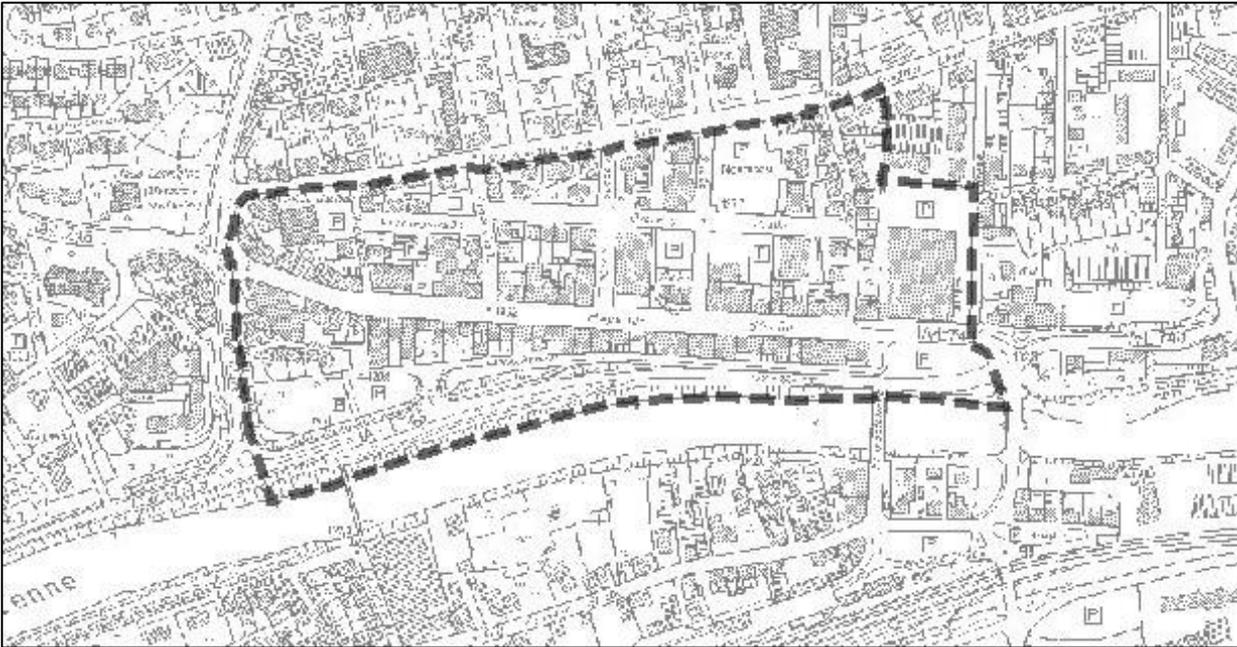


Abb. 2: Räumliche Abgrenzung des Zentrums Letmathe im Sinne dieser Satzung

### § 3 Räumliche Vorgaben

- (1) Die Gestaltung von technischen Anlagen ist in dem Iserlohner Innenstadtbereich und im Zentrum Letmathe (s. § 2 Abs. 3 dieser Satzung) grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können für eine künstlerische Gestaltung sowie für zeitlich befristete Gestaltungen/Aktionen zugelassen werden.
- (2) Im Umfeld von Denkmälern, im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB, an Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, bzw. wenn weitere, öffentliche Belange einer Gestaltung von technischen Anlagen entgegenstehen, sind Gestaltungen von technischen Anlagen mit Werbung o. ä. grundsätzlich nicht zulässig.

### § 4 Gestaltung und Werbung

- (1) Die Gestaltung von technischen Anlagen ist nur zulässig, wenn es sich um Eigenwerbung der Betreiber handelt.
- (2) Es ist höchstens ein Gestaltungselement je technische Anlage zulässig.
- (3) Die Gestaltungselemente dürfen nur an einer Seite der Anlage realisiert werden und dürfen höchstens 1/3 dieser Seite bedecken.
- (4) Für eine künstlerische Gestaltung oder für befristete Aktionen können Ausnahmen von den formulierten Vorschriften zugelassen werden.

- (5) Die Gestaltung der technischen Anlage ist farblich möglichst unauffällig und passend zum Hintergrund und Umfeld auszuführen. Leucht-, Neon- und Signalfarben (z. B. RAL 1026-leuchtgeld, 2005-leuchtorgange, 3026-leuchthellrot, 4000-violett, 4010-telemagenta, 5015-himmelblau, 6037-reingrün u. ä.) sind nicht zulässig.
- (6) Die Gestaltung der technischen Anlage ist vorzugsweise mit regionalen und ortstypischen Motiven durchzuführen.
- (7) Medienanschlüsse sind in Form von Stelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas. Werbung an den Stelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stele.
- (8) Die Beleuchtung von technischen Anlagen oder Werbeelementen an technischen Anlagen ist nicht zulässig.

### **3 Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 5 Genehmigungsverfahren, Gebühren**

- (1) Die Gestaltung einer technischen Anlage bedarf, unabhängig von ihrer Größe, einer Abstimmung mit der Stadt Iserlohn, Abteilung 61-2 „Städtebauliche Planung“.
- (2) Für die Abstimmung sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen mit Bemaßung, Lageplan, Fotomontagen, Beschreibungen usw.) beizufügen.
- (3) Die für Werbeanlagen geltenden Vorschriften der §§ 60 ff. BauO NRW bleiben unberührt.
- (4) Die Gestaltung der technischen Anlagen gem. den Vorgaben dieser Vorschriften ist eine erlaubnisfreie Sondernutzung. Hierfür wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 6 Abweichungen**

- (1) Abweichungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Anlagen scheitert oder wenn die Abweichung das Straßenbild nicht beeinträchtigt und die Zielsetzungen der Satzungen gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere für künstlerische und/oder befristete Aktionen.
- (2) Abweichungen bedürfen eines formlosen, begründeten Antrags.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Sind Bauwerke oder Bauteile unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder beseitigt worden, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Satzungsvorschrift gefordert werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt, gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt oder entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Richtlinie nicht.

## **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Für genehmigte bzw. abgestimmte Gestaltungselemente, die nicht den neuen Vorschriften entsprechen, besteht generell eine Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung.

Iserlohn, den 27.03.2019

Dr. Ahrens  
Bürgermeister